

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Krippe der Gemeinde Ostrhauderfehn

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nieders. GVBl. S. 191), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nieders. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nieders. GVBl. S. 191) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nieders. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (Nieders. GVBl. S. 300), hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung vom 26. November 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Ostrhauderfehn errichtet und unterhält eine Tageseinrichtung in Form einer Krippe, die sie als öffentliche Einrichtung betreibt. Sie dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern i. S. d. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002.

§ 2

Einrichtung der Kindertagesstätte

- (1) In die Krippe können entsprechend dieser Satzung Kinder ab der 9. Woche bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden.
- (2) Bei entsprechendem Bedarf werden folgende Leistungen angeboten:
 - a) Halbtagsgruppen vormittags mit einer Betreuungszeit von 4, 5 oder 6 Stunden
 - b) Halbtagsgruppen nachmittags mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden
 - c) Ganztagsgruppen mit einer Betreuungszeit von 9 Stunden
- (3) Die maximale Aufnahmezahl von Kindern ist in der aufsichtsbehördlichen Genehmigung festgeschrieben.
- (4) Die Sorgeberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Ostrhauderfehn sind im Rahmen dieser Satzung vorrangig berechtigt, ihre Kinder in die Kindertagesstätte zu bringen.

§ 3

Anmeldung und Abmeldung

- (1) Das Krippenjahr beginnt am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Soweit Plätze frei sind, können Kinder auch während des laufenden Krippenjahres aufgenommen werden. In diesen Fällen ist die Gebühr grundsätzlich ab dem 01. des Monats zu entrichten, zu dem das Kind in der Tageseinrichtung angemeldet worden ist.

- (2) Abmeldungen können nur zum Ende eines jeden Monats mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden. Die Abmeldung bewirkt regelmäßig, dass der freigewordene Platz durch nachrückende Kinder besetzt wird. Ein Anspruch auf Freihalten dieses Platzes seitens der Erziehungsberechtigten besteht nicht.
- (3) Zwei Monate vor dem Ende des Krippenjahres ist eine Abmeldung nur noch in nachgewiesenen begründeten Fällen möglich.
- (4) Eine Abmeldung ist auch dann erforderlich, wenn das Kind die Krippe wegen des künftigen Besuchs eines Kindergartens verlässt.

§ 4

Ausschluss der Betreuung

- (1) Die Gemeinde kann ab dem 01. des Folgemonats ein Kind vom weiteren Besuch der Krippe ausschließen, das
 - a) innerhalb eines Vierteljahres überwiegend die Krippe nicht besucht, wenn die Gründe nicht in der Person des Kindes liegen.
 - b) wegen seines untragbaren Verhaltens oder des seiner Erziehungsberechtigten.
- (2) Der geplante Ausschluss vom Besuch der Krippe ist den Erziehungsberechtigten vorher schriftlich anzudrohen.

§ 5

Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten haben die Kinder rechtzeitig zu den festgelegten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte fernzuhalten, wenn bei ihnen oder in der Familie ansteckende Krankheiten auftreten.
- (3) Bei Erkrankung eines Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. In allen anderen Fällen soll der Leitung der Kindertagesstätte innerhalb von 3 Tagen der Grund für das Fernbleiben mitgeteilt werden.
- (4) Stellt die Leitung in der Kindertagesstätte die Erkrankung eines Kindes fest, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind unverzüglich von der Kindertagesstätte abzuholen.

§ 6

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Sie erfolgt grundsätzlich jeweils zum 01. eines Monats. Die Aufnahme ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Aufnahme des Kindes ist von der Gemeindeverwaltung schriftlich zu bestätigen.
- (3) Aufnahmeanträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Wenn mehr Anträge vorliegen, als freie Krippenplätze zur Verfügung stehen, findet die Regelung des § 12 Abs. 3 Ziffer 2 Satz 3 KiTaG Anwendung.

§ 7

Öffnungszeiten

- (1) Die Krippe ist nach Bedarf montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Regelbetreuungszeit beinhaltet
 - a) vormittags den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
 - b) nachmittags den Zeitraum von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - c) ganztags den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- (3) Bei längeren Regelbetreuungszeiten verschiebt sich der Endzeitpunkt entsprechend, jedoch nicht nach 17.00 Uhr.
- (4) Sonderbetreuungszeiten werden als Bring- und Abholdienst außerhalb der jeweiligen Betreuungszeiten nach Bedarf eingerichtet und zwar in der Zeit von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr, jedoch nicht mehr nach 17.00 Uhr.
- (5) Während der Sommerferien bleibt die Krippe für die Dauer von 4 Wochen geschlossen, ebenso im Zeitraum vom 23.12. bis 03.01. eines jeden Jahres. Darüber hinaus ist die Schließung für maximal 3 Brückentage im Krippenjahr zulässig.

§ 8

Mittagstisch

- (1) In der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr wird für die Kinder bei ausreichender Nachfrage ein Mittagstisch angeboten.
- (2) Die Krippenleitung regelt im Einzelnen die An- und Abmeldung zur Teilnahme am Mittagstisch, den organisatorischen Ablauf und weitere Modalitäten.

- (3) Die Sorgeberechtigten haben die Krippenleitung auf etwaige Speiseunverträglichkeiten oder sonstige Einschränkungen hinsichtlich der Einnahme des Mittagessens schriftlich hinzuweisen.

§ 9

Versicherungsschutz

Die Gemeinde Ostrhauderfehn hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Kinder eine Unfallversicherung abzuschließen.

§ 10

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Krippe der Gemeinde Ostrhauderfehn als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Ostrhauderfehn Benutzungsgebühren.

Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 11

Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Gebühr für die Krippe bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten. Maßgeblich für die Berechnung ist das zu versteuernde Jahreseinkommen, das Grundlage für die Festsetzung der Einkommenssteuer ist, gemäß dem Bescheid des Finanzamtes über die Einkommenssteuer für das Jahr vor dem Beginn des Krippenjahres. Sofern vom Finanzamt kein Bescheid erteilt wird, ist das Jahreseinkommen durch Vorlage entsprechender Nachweise, wie z. B. Verdienstbescheinigungen, Leistungsbescheiden nach dem SGB II, III oder XII, Rentenbescheide, pp. zu belegen.
- (2) Die Gebühren sind wie folgt gestaffelt:

Zu versteuerndes Einkommen Betreuungszeit	bis 21.000,00 €	21.000,01 € – 31.000,00 €	31.000,01 € - 41.000,00 €	über 41.000,00 €
4 Stunden	100,00 €	130,00 €	150,00 €	180,00 €
5 Stunden	125,00 €	162,50 €	187,50 €	225,00 €
6 Stunden	150,00 €	195,00 €	225,00 €	270,00 €
Ganztagsbetreuung (9 Std.)	225,00 €	292,50 €	337,50 €	405,00 €

- (3) Werden keine oder unzureichende Unterlagen zum Einkommen vorgelegt, wird die jeweilige Höchstgebühr erhoben.
- (4) Für den Fall, dass zu Beginn des Krippenjahres und/oder in dem Jahr vor dem Beginn des Krippenjahres Leistungen nach dem SGB II, III oder XII als Einkommen nachgewiesen

werden, wird die Mindestgebühr für die in Anspruch genommene und bewilligte Betreuungszeit festgesetzt.

- (5) Bei erheblichen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb des Krippenjahres (z.B. Wegfall des Arbeitsplatzes) kann ein Antrag auf Anpassung der Gebühren unter Darlegung der Gründe gestellt werden.
- (6) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte, so sind für das 2. Kind 75 % und für das 3. Kind 25 % der Gebühr zu entrichten, die für den Besuch des 1. Kindes in der Krippe festgesetzt werden würde. Für das 4. und jedes weitere Kind wird keine Gebühr für die Betreuung mehr erhoben. Kinder, die das letzte gebührenfreie Jahr in einer Kindertagesstätte besuchen, werden bei dieser Regelung rechnerisch nicht berücksichtigt.
- (7) Auf Antrag kann der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Ostrhauderfehn in wirtschaftlichen Härtefällen weitere Gebührenermäßigungen gewähren. Das Einkommen und die Belastungen sind nachzuweisen.
- (8) Für die Inanspruchnahme der Bring- bzw./und Abholzeiten (Sonderbetreuungszeiten) werden jeweils 12,50 € monatlich pro angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 12

Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte der Kinder. Daneben haften auch die Personen, die das Kind für den Besuch der Krippe angemeldet haben.

§ 13

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Krippe aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind schriftlich abgemeldet wird.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, welche die Gemeinde Ostrhauderfehn nicht zu vertreten hat, der Einrichtung fernbleibt.
- (3) Eine vorübergehende Schließung der Krippe aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (4) Die Gebühr für den Besuch der Krippe ist eine Jahresgebühr und wird mit 12 monatlichen Fälligkeiten festgesetzt. Die Gebühr beinhaltet somit auch die Zeiten der Schließung während der Sommerferien oder anderer Ferienzeiten z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr.

§ 14

Veranlagung und Fälligkeit

Über die Höhe der Gebühren wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühren sind bis zum 5. jeden Monats im Voraus an die Gemeindekasse Ostrhauderfehn zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 15

Nebenleistungen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Getränken und Speisen - mit Ausnahme des Mittagessens - wird ein Verpflegungsgeld in Höhe von monatlich 2,50 € erhoben.
- (2) Das Mittagessen wird zum Selbstkostenpreis abgegeben.
- (3) Wird ein Mittagessen entgegen der zuvor erfolgten Anmeldung nicht in Anspruch genommen, ist die Gebühr trotzdem fällig. Hiervon ausgenommen, sind vom Krippenträger zu vertretene Hinderungsgründe oder besondere Umstände des Einzelfalles, wie z. B. Erkrankung.

§ 16

Ausschluss wegen Gebührenrückstand

- (1) Wird die Gebühr nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Fälligkeit entrichtet, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (2) Bei einmaliger Säumnis erfolgt der Ausschluss erst nach vorheriger schriftlicher Mahnung der nicht rechtzeitig entrichteten Gebühr. Wird die Gebühr im Wiederholungsfall erneut innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt, kann das Kind ohne weitere Mahnung vom weiteren Besuch der Krippe ausgeschlossen werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Ostrhauderfehn, den 27. November 2009

Gemeinde Ostrhauderfehn

Harders
Bürgermeister